

Schützendepesche

- Ribnitzer Greif -

Informationsblatt des Präsidiums des SV "Ribnitzer Greif" e.V.
IBAN: DE55 1505 0500 0530 0079 59
BIC: NOLADE21GRW

Jahrgang 19

April/Mai/Juni 2019

Ausgabe 2



Inhalt:

	Seite
1. Einladung zur Mitgliederversammlung	2
2. Einladung zum 30. Schützenfest	3
3. Programmablauf des Schützenfestes	3
4. Mitgliederbewegung	4
5. Wettkampf- und Veranstaltungsplan 2. Quartal 2019	4
6. Termine der Präsidiumssitzungen 2. Quartal	5
7. Termin und Maßnahmeplan der Arbeitseinsätze 2. Quartal 2019	5
8. Bitte um Bereitschaftsmeldungen	5
9. Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes (DSB) zu den Referentenentwürfen zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz	6
10. Sprüche des Monats	8

Herausgeber: Präsidium des Schützenvereins "Ribnitzer Greif" e.V.
Lange Straße 3, 18311 Ribnitz-Damgarten
Redaktion: Helmuth Höschel,

1. Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Schützenschwester,
lieber Schützenbruder,
verehrtes Ehrenmitglied,

auf der Grundlage der §§ 8 und 10 der Satzung unseres Vereins, sowie dem Beschluss des Präsidiums vom 25. Februar 2019, übermitteln wir dir hiermit die Einladung, sowie die Vorschläge zur Tagesordnung unserer Mitgliedervollversammlung.

Datum: 12.04.2019
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: 18311 Ribnitz Damgarten „Stadion am Bodden“ Vereinsraum,

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Protokollführers
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Geschäftsordnung
6. Bestätigung des Protokolls der Mitgliedervollversammlung 2018
7. Rechenschaftsbericht des Präsidiums
8. Bericht zur Finanzarbeit
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Aussprache zu den Berichten
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
13. Bestätigung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und des Stundensatzes für gemeinnützige Arbeit entsprechend § 4 der Satzung für das Jahr 2019
14. Aussprache und Beschlussfassung zum Entwurf des Haushaltsplanes des SV "Ribnitzer Greif" e.V. für 2019
15. Aussprache und Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung des 30. Schützenfestes am 4. Mai 2018
16. Anträge
17. Schlussbemerkungen des Präsidenten.

Anträge sind dem Präsidium bis zum 02. April 2019 schriftlich einzureichen.
Über die Annahme entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

Wir bitten dich entsprechend der Schützentradition zur Versammlung unsere Uniform zu tragen.

Das Präsidium

2. Einladung zum 30. Schützenfest

Liebe Schützenschwester,
Lieber Schützenbruder,
Verehrtes Ehrenmitglied,

das Präsidium lädt dich hiermit recht herzlich zu unserem

30. Schützenfest am 04. Mai 2019

ein und übermittelt dir den vorgesehenen Programmablauf.

Mit deiner aktiven Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Wettkämpfe und Veranstaltungen, insbesondere dem Königsschießen und dem Schützenball, trägst du zum erfolgreichen Gelingen unseres Schützenfestes bei.

Besonders bei der Teilnahme am Königsschießen und der Abgabe des Königsschusses wünschen wir dir viel Erfolg. Dieses Jahr wird der Königsschuß mit einer Vereinswaffe bzw. einem Vereinsbogen abgegeben. Die Startgebühr beträgt 10,00 €. Die Wettbewerber erhalten 5 Probeschüsse. Dann muss der Königsschuß abgegeben werden. Dem König bzw. der Königin winkt eine Siegerprämie in Höhe von **200,00 €!!!**

Wir wünschen dir und deiner Familie viele erlebnisreiche Stunden im Kreise der Vereinsmitglieder und unserer Gäste.

3. Programmablauf des Schützenfestes

Samstag, 04. Mai 2019, Schießplatz Freudenberg

Alle Mitglieder erscheinen an diesem Tag bitte in Uniform!

Königsfrühstück, Volksschützenfest, Königsschuß, Schützenball

09:00 Uhr	Königsfrühstück
10:00 Uhr	Antreten der Mitglieder des "Ribnitzer Greif" und der befreundeten Vereine zum Eröffnungssappell
	Begrüßung und Eröffnung des 30. Schützenfestes durch den Präsidenten des Schützenvereins "Ribnitzer Greif" e. V.
	Ehrensallut
10:15 Uhr	Beginn des 30. Schützenfestes auf dem Schießplatz in Freudenberg mit folgenden Wettkämpfen und Veranstaltungen:
	Schießen um den Titel „Volksschützenkönig“ bzw. „Volksschützenkönigin“ (KK-Gewehr)
	Schießen um den Titel „Stadtmeister“ bzw. „Stadtmeisterin“ mit dem Luftdruckgewehr
	Mannschaftswettkampf der anwesenden Vereine um den Gästepokal des SV "Ribnitzer Greif"
	Wettbewerbe im Bogenschießen um den Titel Stadtmeister/in

12:30 Uhr	Ende der Schießveranstaltungen, Auswertung der schießsportlichen Wettkämpfe und Siegerehrung
13:00 Uhr	Beginn des Königsschießens der Kugel- und Bogenschützen, Eröffnung durch den Präsidenten
14:00 Uhr	Ende des Königsschießens (gegebenenfalls Stechen) und Auswertung (Auswertung: Präsident und amtierende Majestäten)
14:00 Uhr	Schießen um die vom Schützenbruder Manfred Heusinger von Waldegge gestiftete Ehrenscheibe
14:30 Uhr	Ende des Ehrenscheibenschießens und Auswertung
18:00 Uhr	Beginn des Schützenballs im Restaurant AKROPOLIS
18:15 Uhr	Proklamation der neuen Majestäten durch den Präsidenten des Vereins

Änderungen bleiben dem Präsidium vorbehalten.

Mitglieder unseres Vereins, die noch nicht 18 Jahre sind, können gerne am Schützenball in Begleitung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

4. Mitgliederbewegung

Das Präsidium hat im 1. Quartal 2019 den Antrag auf Mitgliedschaft von Guido Keil behandelt. Der Antrag wurde durch die Mitglieder des Präsidiums einstimmig angenommen. Wir wünschen unserem neuen Mitglied viele erlebnisreiche Stunden in unserem Verein und hoffen auf eine aktive Unterstützung und Teilnahme bei allen unseren Veranstaltungen.

5. Wettkampf- und Veranstaltungsplan 2. Quartal 2019

Datum	Wettkampf / Veranstaltung	Ort	Beginn
06. April	Vereinsmeisterschaft KK-Gewehr Auflage 1.41 KK-Gewehr Rep. m. ZF MV 1.43 KK-Sportpistole 2.40 GK-Pistole /Revolver 2.53-2.58 KK-Selbstladegewehr m. ZV MV 1.48 A	Freudenberg	09:00 Uhr
12. April	Mitgliedervollversammlung	Sportplatz am Bodden	17:00 Uhr
29. April	Vereinsmeisterschaften Bogenschießen	Stadion am Bodden	17:00 Uhr
04. Mai	30. Schützenfest	Freudenberg	09:00 Uhr
30. Mai	Pokalschießen der Bogenschützen	Stadion am Bodden	17:00 Uhr
15. Juni	Schützenschnurschießen KK-Gewehr Auflage 1.41 KK-Sportpistole 2.40	Freudenberg	09:00 Uhr
27. Juni	Pokalschießen der Bogenschützen	Stadion am Bodden	17:00 Uhr
29. Juni	Bestenermittlung KK-Gewehr Auflage 1.41 KK-Pistole 2.40 KK-Gewehr Auflage m. ZF 1.43	Freudenberg	09:00 Uhr

27. Juni bis 15. August	Sommerpause der Bogenschützen		
----------------------------------	-------------------------------	--	--

6. Termine der Präsidiumssitzungen 2. Quartal

Montag, 20. Mai 2019 (erweiterte Präsidiumssitzung)

Montag, 24. Juni 2019

7. Termin und Maßnahmeplan der Arbeitseinsätze 2. Quartal 2019

30.03.19	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen
27.04.19	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen. Vorbereitung des Schützenfestes
25.05.19	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen.
29.06.19	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen.

8. Bitte um Bereitschaftsmeldungen

Liebe Schützenschwester,
Lieber Schützenbruder,

leider gibt es bis heute trotz mehrfachen Aufrufes keine Bereitschaftsmeldungen zur Übernahme verantwortlicher Positionen in unserem Verein. Zur Erinnerung sei bemerkt, dass folgende Funktionsstellen immer noch nicht besetzt sind:

- Datenschutzbeauftragter
- Redakteur,
- Chronist,
- Jugendwart,
- Pressewart.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten und des Redakteurs werden bis jetzt ersatzweise vom Präsidenten erfüllt. Weil die anderen Funktionsstellen nicht besetzt sind, wird es also auch keine Chronik, keine Pressemitteilungen und auch keine spezifische Jugendarbeit geben. Das ist äußerst bedauerlich, aber offensichtlich von den Mitgliedern so gewollt.

Für folgende Funktionsstellen müssen wir **unbedingt und schnellstens Nachfolger** heranbilden:

1. Trainer für Kugel- und Bogenschützen
2. Schatzmeister

Gerade diese beiden Stellen bedürfen einer längerfristigen Vorbereitung und Einarbeitung. So z. B. werden in Mecklenburg-Vorpommern nur einmal im Jahr Trainer ausgebildet.

Das Präsidium wendet sich hiermit **an alle Mitglieder**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich für eines der oben aufgeführten Ämter zur Verfügung zu stellen.

9. Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes (DSB) zu den Referentenentwürfen zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz

Als Sportschützen haben wir eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen zu befolgen. Seit einiger Zeit wird nun in der Europäischen Union darüber nachgesonnen, wie die Feuerwaffenrichtlinie zu ändern ist.

Der Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Änderungen der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22).

Konkretes Ziel dieser Überarbeitung der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist es, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern sowie im Hinblick auf die terroristischen Anschläge in Paris und Brüssel, den Terrorismus zu bekämpfen, um die Sicherheitslage für die Bürger zu verbessern.

Wie so oft ist dieser Findungsprozess nicht einfach. Im Folgenden veröffentlichen wir ein paar Passagen aus der Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes zu den vorliegenden Entwürfen. Diese Stellungnahme ist unter folgender Adresse vollständig veröffentlicht.

https://www.dsb.de/media/AKTUELLES/PDF/2019/19-02-08_Stellungnahme_DSB_2019.pdf

Art. 1 Nr. 3: Änderung § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG: Bedürfnis Mit der Neufassung wird für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung wird der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regelatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regelatbeständen im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es wird daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Die Neuregelung führt zudem den Begriff „regelmäßig“ ein, der bereits beim Erwerb von Waffen für das Bedürfnis definiert, dass mindestens 12 mal jährlich geschossen werden muss – nach Ansicht vieler Behörden grundsätzlich mit jeder Waffe. Der Begriff „regelmäßige Abstände“ ist zudem in dem vorgehenden Absatz 3 mit „mindestens nach Ablauf von drei Jahren“ definiert, was ebenfalls eine kurze Zeitspanne der Überprüfung zulässt. Es ist aufgrund der

gegenwärtigen behördlichen Verfahrensweisen zu befürchten, dass diese ohne erkennbaren Grund aufgenommene Neufassung zum Anlass genommen werden wird, in kurzen Abständen Nachweise über das Schießen zu verlangen, um sich das Fortbestehen des Bedürfnisses nachweisen und/oder bestätigen zu lassen. Dies ist zum einen mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine bzw. Verbände verbunden. Die gegenwärtige Praxis zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass bloßen Erklärungen des Sportschützen kein Glaube geschenkt wird und zusätzlich nicht nur eine Bestätigung des Vereins, sondern auch des Verbandes verlangt wird. Zudem ist die Neuregelung aber auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, weil die Länder in ihren Gebührenordnungen für derartige Amtshandlungen Gebühren festsetzen werden, die unsere Mitglieder weiter unverhältnismäßig belasten werden.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein "kontinuierlich oder nicht kontinuierlich" zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügte bisher und genügt auch weiterhin die bisherige Regelung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte.

Art. 1 Nr. 3 der Waffenrechtänderungsverordnung (§ 12 AWaffV): SSV Der Entwurf fasst insbesondere die Regelung in § 12 AWaffV zur Überprüfung von Schießstätten neu. Nach Nr. 3a) sind die Behörden künftig verpflichtet, bei der Regelüberprüfung einen anerkannten Schießstandsachverständigen hinzuzuziehen, dessen Kosten von den Schießstätten zu tragen sind. Bisher war es Aufgabe der Behörden, die mit ihrem Sachverstand die Prüfungen durchführen konnten. Die nunmehr zwingende Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen führt zu höheren Belastungen der Schießstandbetreiber und lässt außer Acht, dass vielfach Behörden über ausreichend eigenen Sachverstand zur Überprüfung verfügen. Mit dieser zwingenden Regelung können fachkundige Behörden nicht mehr auf ihre eigene Kenntnis und Erfahrung zurückgreifen. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben, dass die Behörde einen Schießstandsachverständigen hinzuziehen kann.

Art 1 Nr. 59 zu § 58 Nrn. 17 und 18 WaffG: Magazine Ein weiterer zu hinterfragender Punkt ist die Neuregelung der Magazine für Schusswaffen für Zentralfeuerzündung, die eine Ladekapazität von mehr als 10 Patronen (bei Magazinen für Langwaffen) bzw. mehr als 20 Patronen (bei Magazinen für Kurzwaffen) aufweisen. Diese sind künftig verbotene Gegenstände (vgl. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bzw. 1.2.4.4. WaffG-E). Allerdings besteht für Personen, die an dem in der EU-Feuerwaffenrichtlinie genannten Stichtag (13. Juni 2017) solche Magazine besessen haben, die Möglichkeit, ihren Besitzstand durch eine Anzeige bei der Waffenbehörde zu legalisieren und damit auch weiter die Berechtigung zum Besitz dieser Magazine zu behalten. Die Bezugnahme auf das Datum 13. Juni 2017 bedeutet die Verpflichtung bisher rechtmäßiger Erwerber und Besitzer zur Überlassung der Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder eine Polizeidienststelle bzw. die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den Besitz verbotener Waffen. Fraglich ist zunächst, ob eine derartige Genehmigung überhaupt und unter welchen weiteren Bedingungen erteilt wird. Dies ist unverhältnismäßig und greift – falls die Genehmigung nicht erteilt wird – in die durch Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechte ein. Diese Waffen sind mit denen identisch, die vor dem Stichtag erworben worden sind und in deren rechtmäßigen Erwerb und Besitz vertraut werden durfte aufgrund der von der Behörde erteilten Genehmigung. Für diese Differenzierung ist kein hinreichender Grund ersichtlich.

10. Sprüche des Monats

April

Zusammenkommen ist ein Beginn,
zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg..

Henry Ford

Mai

Für Wunder muss man beten, für Veränderungen aber arbeiten.

Thomas von Aquin

Juni

Die Leute, die niemals Zeit haben, tun am wenigsten.

Georg Christoph Lichtenberg.